

TE OGH 1998/3/31 4Ob81/98k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.1998

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr.Kodek als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr.Graf, die Hofräatinnen des Obersten Gerichtshofes Dr.Griß und Dr.Schenk sowie den Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr.Vogel als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei H***** Gesellschaft mbH, ***** vertreten durch Dr.Werner Mosing, Rechtsanwalt in Feldkirchen, wider die beklagte Partei P***** Gesellschaft mbH, ***** vertreten durch Dr.Ulrich Polley, Rechtsanwalt in Klagenfurt, wegen Unterlassung (Streitwert im Provisorialverfahren S 500.000,-), infolge außerordentlichen Revisionsrekurses der klagenden Partei gegen den Beschuß des Oberlandesgerichtes Graz als Berufungsgericht vom 14.Jänner 1998, GZ 6 R 192/97w-11, den Beschuß

gefaßt:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs der klagenden Partei wird gemäß §§ 78, 402 EO iVm § 526 Abs 2 Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 528 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 528a iVm § 510 Abs 3 ZPO).Der außerordentliche Revisionsrekurs der klagenden Partei wird gemäß Paragraphen 78., 402 EO in Verbindung mit Paragraph 526, Absatz 2, Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 528, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 528 a, in Verbindung mit Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Das Nachahmen eines fremden Produktes, das keinen Sonderschutz genießt, ist an sich nicht wettbewerbswidrig; ein Verstoß gegen § 1 UWG ist erst dann anzunehmen, wenn im Einzelfall besondere Umstände hinzutreten, aus denen sich die Sittenwidrigkeit der Handlung ergibt (ÖBI 1989, 39 - Klimt-Wandleuchte mwN; ÖBI 1992, 19 - Verpackungs-Etiketten; ÖBI 1997, 34 - Mutan-Beipackzettel; MR 1997, 222 - Schokobananen uva). Als solche besonderen Umstände hat die Rechtsprechung etwa Fälle unmittelbarer Leistungsübernahme qualifiziert, wo das Nachgeahmte mittels beliebiger Technik kopiert oder abgeschrieben wird (ÖBI 1989, 138 - MBS Familie; ÖBI 1995, 116 - Schuldrucksorten ua); dieser Fallgruppe läßt sich der vorliegende Sachverhalt deshalb nicht einordnen, weil die Beklagte ihre Balkone unter Aufwand eigener Mühe (wenn auch in enger Anlehnung an Balkonmodelle der Klägerin) selbst hergestellt hat. Das Nachahmen eines fremden Produktes, das keinen Sonderschutz genießt, ist an sich nicht wettbewerbswidrig; ein Verstoß gegen Paragraph eins, UWG ist erst dann anzunehmen, wenn im Einzelfall besondere Umstände hinzutreten, aus denen sich die Sittenwidrigkeit der Handlung ergibt (ÖBI 1989, 39 - Klimt-Wandleuchte mwN; ÖBI 1992, 19 - Verpackungs-Etiketten; ÖBI 1997, 34 - Mutan-Beipackzettel; MR 1997, 222 - Schokobananen uva). Als solche besonderen Umstände hat die Rechtsprechung etwa Fälle unmittelbarer Leistungsübernahme qualifiziert, wo das

Nachgeahmte mittels beliebiger Technik kopiert oder abgeschrieben wird (ÖBI 1989, 138 - MBS Familie; ÖBI 1995, 116 - Schuldrucksorten ua); dieser Fallgruppe läßt sich der vorliegende Sachverhalt deshalb nicht einordnen, weil die Beklagte ihre Balkone unter Aufwand eigener Mühe (wenn auch in enger Anlehnung an Balkonmodelle der Klägerin) selbst hergestellt hat.

Nicht weit entfernt von dieser glatten Leistungsübernahme ist die identische sklavische Nachahmung (vgl. die bei Koppensteiner, Österreichisches und europäisches Wettbewerbsrecht § 33 Rz 69ff angeführten Judikaturbeispiele); in derartigen Fällen ist unlauterkeitsbegründend vor allem die durch den Nachahmenden herbeigeführte Gefahr von Verwechslungen mit dem Originalprodukt. Nicht weit entfernt von dieser glatten Leistungsübernahme ist die identische sklavische Nachahmung vergleiche die bei Koppensteiner, Österreichisches und europäisches Wettbewerbsrecht Paragraph 33, Rz 69ff angeführten Judikaturbeispiele); in derartigen Fällen ist unlauterkeitsbegründend vor allem die durch den Nachahmenden herbeigeführte Gefahr von Verwechslungen mit dem Originalprodukt.

Auch dieser Tatbestand ist hier nicht verwirklicht: Der erkennende Senat hat schon in den gleichgelagerten Fällen ÖBI 1994, 58 - Makramee-Spitzen und ÖBI 1996, 23 - Hotelpässe ausgesprochen, daß eine Herkunftstäuschung fehlt, wenn der Abnehmer über die Herkunft der nachgeahmten Muster deshalb genau Bescheid weiß, weil der Nachahmende auf Bestellung des Abnehmers gearbeitet hat. Haben hier die Besteller der Beklagten Fotos von bereits bestehenden Balkonen mit dem Auftrag vorgelegt, solche Balkonmodelle für ihre Häuser herzustellen, konnte dadurch bei ihnen keine unrichtige Vorstellung über die Herkunft der Musterstücke hervorgerufen werden.

Da andere Umstände, die das Verhalten der Beklagten sittenwidrig erscheinen ließen, nicht bescheinigt wurden, hat das Rekursgericht den Provisorialantrag im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Ob etwa die Einreichung von Fotos der beiden auftragsgemäß hergestellten Balkone "P*****" und "O****" in die Mustermappe der Beklagten, solche Umstände darstellen, muß hier nicht weiter geprüft werden. Von der Lösung der im außerordentlichen Revisionsrekurs aufgezeigten Rechtsfragen hängt die Entscheidung damit nicht ab.

Anmerkung

E49747 04A00818

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:0040OB00081.98K.0331.000

Dokumentnummer

JJT_19980331_OGH0002_0040OB00081_98K0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at